

**500 Jahre Tenglers „Laienspiegel“ (1509) –
Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn**

Interdisziplinäre Fachtagung der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch
(Heidelberger Akademie der Wissenschaften) veranstaltet von Andreas Deutsch
Heidelberg, 4. bis 6. März 2009

Vor 500 Jahren wurde der „Laienspiegel“ des Höchstädter Landvogts Ulrich Tengler in Augsburg erstmals gedruckt. Dieses Jubiläum nahm die Forschungsstelle „Deutsches Rechtswörterbuch“ (DRW) der Heidelberger Akademie der Wissenschaften zum Anlass, eine interdisziplinäre Fachtagung über dieses sicherlich bedeutendste Rechtsbuch der Frühen Neuzeit zu veranstalten, an der rund 90 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Frankreich teilgenommen haben. Die Tagung wurde konzipiert und geleitet von Andreas Deutsch, dem Leiter des DRW.

In Anbetracht der hohen Bedeutung des Buchs für die Rechts-, Literatur- und Kunstgeschichte ist es geradezu erstaunlich, welch enorme Forschungsdefizite diesbezüglich bis dato zu beklagen waren. Umso fruchtbarer sind die Ergebnisse der Tagung, die in einigen nicht ganz unwichtigen Details ein Umschreiben der Lehrbücher und biographischen Einträge in den Lexika erzwingen werden.

In einer Art Overtüre führte *Adolf Laufs* (Heidelberg) unter der Überschrift „Zeit des Umbruchs – die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland“ in die Rechtswelt der Entstehungszeit des Laienspiegels ein. Er hob die bislang viel zu wenig beachtete Bedeutung der Rechtsbücher der Reformationszeit – also insb. des älteren Klagspiegels (entstanden um 1436) und des Laienspiegels – für die Rezeption des römischen Rechts außerhalb der Universitäten hervor.

Unter dem bescheiden gewählten Titel „Ulrich Tengler – Marginalien zur Biographie des Höchstädter Landvogts“ konnte der frühere Direktor des Augsburger Staatsarchivs *Reinhard H. Seitz* (Neuburg/Donau) einige wichtige Neuerungen zur Biographie Tenglers präsentieren: So galt bislang als gesichert, dass Tengler bereits 1511 verstorben sei und die Fertigstellung seiner offiziellen Zweitausgabe im Juni dieses Jahres nicht mehr erlebt hat. Als Beleg für dieses Todesdatum galt ein am Ende dieser Ausgabe abgedrucktes „Epitaphion“ auf Tengler. Seitz konnte aber belegen, dass Tengler bis zirka 1521 als Landvogt in Höchstädt aktiv war und in zahllosen Urkunden als solcher benannt ist. Ulrich Tenglers gleichnamiger Sohn war 1511 noch zu jung, um der in den Urkunden genannte Landvogt zu sein – wird dann aber 1523 als Landvogt bestellt. Mochte man sich bislang wundern, wie das Landvogtenamt – samt Beisitz am Hofgericht in Neuburg – an einen Bürgerlichen gekommen sein kann, wies Seitz nach, dass Tengler ein Adliger gewesen sein muss. Aufgrund der urkundlichen Belege schlug er ferner vor, Tengler zukünftig mit Doppel-N zu schreiben.

Die letzten Zweifel, ob der nach 1511 belegte Ulrich Tengler wirklich mit dem Laienspiegel-Autor identisch ist, konnte *Franz Fuchs* (Würzburg) ausräumen: Er legte ein Schreiben Ulrich Tenglers vom Endjahr 1511 vor, in welchem dieser auf seine über zehnjährige Erfahrung als Landvogt in Höchstädt verweist – es ist somit ein und derselbe Tengler, der nach wie vor aktiv ist. Fuchs' eigentliches Thema waren die Beziehungen des bedeutenden Ingolstädter Humanisten Jacob Locher Philomusus zu Tengler und zum Laienspiegel. Von Locher stammen nicht nur eine lateinische Vorrede und zwei lateinische Gedichte im Laienspiegel. Er war

nachweislich mit Tengler eng befreundet – vielleicht sogar verwandt. In einer vergleichenden Analyse führte Fuchs die – insbesondere im Vergleich zu einigen anderen gereimten Textpassagen im Laienspiegel – hohe Qualität der Locherschen Gedichte vor Augen. Auch wies er auf eine bislang unbeachtete Passage hin, in der Locher auf die Syphilis anspielte, unter welcher er – wie Fuchs anhand anderer Quellen vorführen konnte – viele Jahre seines Lebens litt.

Joachim Knappe (Tübingen) beleuchtete im Anschluss den Beitrag des Narrenschiffverfassers Sebastian Brant am Laienspiegel: Auch Brant hat eine Vorrede zum Laienspiegel verfasst und ein daran anschließendes Lobgedicht auf das Werk und seinen Autor. Derartige Paratexte seien charakteristisch für die humanistische Aufmachung eines Buches, Brant selbst habe unzählige Vorreden verfasst. Durch eine exakte Analyse der einzelnen Abschnitte von Brants Vorrede und Lobgedicht konnte Knappe nachweisen, wie rhetorisch elaboriert diese mutmaßliche Auftragsarbeit Brants war. Die in unseren Ohren ein wenig holprig klingenden Reime sind als zählender Knittelvers verfasst, entsprechen somit exakt den zeitgenössischen Vorstellungen in Bezug auf ein deutschsprachiges Gedicht. Der Humor erinnert zuweilen an den ironischen Witz des Narrenschiffs.

Hans-Jörg Künast (Augsburg) stellte den Buchdruck und das Verlagswesen in Deutschland um 1500/1530 vor – unter besonderer Berücksichtigung von Augsburg und Straßburg: Die beiden Druckorte des Laienspiegels zählten zu den wichtigsten Buch-Metropolen der Zeit. Eindrucksvoll illustrierte Künast die wichtige Rolle des Augsburger „Buchführers“ Johann Rynmann von Öhringen als Verleger des Laienspiegels. Rynmann war Buchverleger im modernen Sinne, organisierte den Druck des Werks bei Hans Othmar, sorgte möglicherweise auch für die Vorworte, für welche er die Autoren vermutlich mit Vergünstigungen beim Kauf von Büchern aus seinem Verlag entschädigte. Zweifellos trug das weite Handelsnetz Rynmanns nicht unwesentlich zur großen Verbreitung des Laienspiegels bei – vielleicht wählte Tengler gerade deshalb diesen Verleger.

Stephan Füssel (Mainz) betonte in seinem Vortrag „Frühe Druckerprivilegien: Schutz für Verleger und Autoren?“, dass derartige Privilegien damals noch keinen umfassenden Urheberrechtsschutz im heutigen Sinn gewährten, sondern primär den Absatz des Verlegers schützten. Das auf dem Titelblatt des „Neuen Laienspiegels“ von 1511 abgedruckte Nachdruckprivileg sei derart unspezifisch, dass nicht überprüft werden könne, ob es echt ist. Üblicherweise ließen die Privilegien den Aussteller erkennen, auch enthielten sie meist eine exakte Strafdrohung (z.B. zehn Mark lötligen Goldes) – halb zu entrichten an den geschädigten Verleger, halb an den Fiskus. Da beide Angaben im Laienspiegel fehlen, zudem der vollständige Wortlaut des Privilegs anders als in zahlreichen anderen Büchern der Zeit, nicht mit abgedruckt ist, spreche viel dafür, dass es für dieses Buch ein solches Privileg niemals gegeben hat – zumal sich in den Archiven bislang ein entsprechendes Originalprivileg nicht auffinden ließ.

In seinem Vortrag „Der Laienspiegel, die Magdeburger Fragen und der Schwabenspiegel“ erschütterte *Bernd Kannowski* (Freiburg) die seit über hundert Jahren herrschende Lehre über die deutsch-rechtlichen Quellen des Laienspiegels: Kannowski widerlegte die seit Stintzing herrschende Meinung, Tengler hätte für den Laienspiegel die „Magdeburger Fragen“ verwendet. Auch die Verwendung des Schwabenspiegels an den von Stintzing behaupteten Stellen (Ehegüterrecht) sei auszuschließen. Obgleich es unwahrscheinlich sei, dass Tengler den gerade in seinem Lebens- und Wirkungsraum weit verbreiteten Schwabenspiegel nicht gekannt habe, habe Kannowski keine Hinweise auf eine Verwendung des um 1275 entstandenen Rechtsbuchs entdecken können. Um definitiv zu beweisen, dass der Schwabenspiegel von Tengler nicht gebraucht worden sei, bedürfe es freilich genauerer Untersuchungen.

Demgegenüber konnte *Knut Wolfgang Nörr* (Tübingen) („Der Zivilprozess im Laienspiegel“) den großen Einfluss der italienischen Rechtswissenschaft auf den Laienspiegel belegen. Insbesondere das berühmte „Speculum iudiciale“ des Guilelmus Durantis wurde von Tengler ausführlich genutzt, wobei er die vorge-

fundenen Inhalte zumeist deutlich vereinfachte und verkürzte und auf den Rat der Gelehrten verwies. Gelegentlich hatte der Laienspiegler offenbar Verständnisschwierigkeiten, wie Nörr anhand mehrerer Beispiele vor Augen führte. Insgesamt zweifelte Nörr an, dass das im Laienspiegel vermittelte römisch-kanonische Prozessrecht in dieser Form von einem unerfahrenen Rechtspraktiker ohne weiteres hätte verstanden und angewendet werden können.

Wolfgang Sellert (Göttingen) stellte das Inquisitionsverfahren im dritten Teil des Laienspiegels vor. Im Laienspiegel stünden – wie auch etwa in der Bambergensis – Akkusations- und Inquisitionsverfahren nebeneinander. Bemerkenswert seien insbesondere die Ausführungen zur Folter. Tengler sei sich der damit verbundenen Gefahren bewusst gewesen und habe die Folter an strenge Voraussetzungen gebunden. Insgesamt habe der Laienspiegel wenig Neues bezüglich der Folter und des Inquisitionsprozesses zu bieten, da vieles bereits im Klagspiegel, der Wormser Reformation (1498) oder auch in der *Constitutio Criminalis Bambergensis* (1507) ganz ähnlich gesehen worden sei. Nicht nur aufgrund seiner großen Popularität komme dem Laienspiegel dennoch auch im Strafprozessrecht selbständige Bedeutung als ein beachtenswertes Werk der Rezeptionszeit zu.

Friedrich-Christian Schroeder (Regensburg) strich in seinem Vortrag „Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina“ demgegenüber die hohe Eigenständigkeit der strafrechtlichen Darstellungen im Laienspiegel heraus. Nach bislang fast allgemeiner Auffassung in der Literatur sind die strafrechtlichen Ausführungen im Laienspiegel eine mehr oder weniger gelungene Kopie aus der 1507 veröffentlichten Bambergensis, der berühmten Vorlage für die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. Trotz zahlreicher Übereinstimmungen zwischen beiden Werken tue man Tengler mit dieser Beurteilung Unrecht: So definiere Tengler einzelne Delikte, zu denen die Bambergensis nur eine Strafdrohung anführe, ergänze auch einzelne Tatbestände und gebe seinem Rechtsbuch insgesamt eine andere Systematik – insbesondere verzichtete Tengler auf einen „Allgemeinen Teil“, vielleicht weil er die Zeit dafür noch nicht für reif erachtete. Vor allem aber sei der Laienspiegel im Vergleich zu Bambergensis und Carolina sprachlich klarer und leichter verständlich. Es sei also kein Wunder, dass sich der Laienspiegel auch nach Inkrafttreten der Carolina am Markt behaupten können. In einigen Einzelpunkten wollte Schroeder nicht ausschließen, dass der Laienspiegel sogar auf die Carolina selbst Einfluss gehabt haben könnte.

Christian Hattenhauer (Heidelberg) referierte über den Wandel, den „die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel“ erfuhr. Zwar übernahm Tengler für den Judeneid die für diese Zeit sachlich gehaltenen Formulare aus dem „*Speculum iudiciale*“ und der Nürnberger Stadtrechtsreform in verkürzter Fassung. Dagegen wurden die durch Feuertod zu sanktionierenden Delikte, ohne nachvollziehbaren Grund, für die Juden ausgeweitet und das grausame und für Juden besonders schmachvolle umgekehrte Hängen mit zwei Hunden als Straftat vorgesehen. In der zweiten Auflage des Laienspiegels 1511 führte insbesondere der Einfluss von Johannes Pfefferkorns Polemik „Ich bin ain Buchlinn der Juden veindt ist mein Namen“ (1509) zu einer auffallend antijüdischen und emotional gefärbten Abhandlung der jüdischen Wucherprivilegien.

„Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels“ wurde von *Gianna Burret* (Freiburg) dargestellt, die gerade eine Doktorarbeit über den Laienspiegel abgeschlossen hat. Deutlich stelle sich Tengler in den Dienst der Sicherung des Landfriedens und propagiere ein Einschreiten ex officio gegen landschädliche Leute. Die Offizialmaxime rechtfertige er durch das gelehrte Recht, in dem sich aufgrund der Notorietätslehre ein summarisches Verfahren gegen Landfriedensbrecher entwickelt habe. Der Landfriedensbruch als Majestätsverbrechen wurde mit der sofortigen Ächtung geahndet. Durch die corpus delicti-Erfordernis und die Warnung vor einem reinen Geständnisprozess sei Tengler jedoch wiederum gegen die ungezügelter Anwendung der Folter eingetreten.

Wiederholt schon wurde der Laienspiegel als möglicher Faktor für die Verbreitung des Hexerei-Gedankens in Deutschland von der Forschung thematisiert. Eine Untersuchung der entsprechenden Ausführungen in dem Rechtsbuch stand bislang jedoch aus.

Unterstellte die Forschung bisher, Tengler habe im Laienspiegel den dritten Teil des Hexenhammers mehr oder weniger kompiliert, so konnte *Werner Tschacher* (Aachen) belegen, dass es keinen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem „Malleus Maleficarum“ des Heinrich Kramer und dem Laienspiegel gibt. Zwar habe Tengler am Anfang seiner, in die Ausgabe von 1511 eingefügten, Ausführungen zur Hexerei ausdrücklich auf „ettlich besonder lateinisch und teütsche püchlin ... und besonder ains genannt Malleus malificarum“ verwiesen, sogar das (erst in der neueren Forschung wieder bekannte) Datum des Erstdrucks 1486 richtig benannt, auch stimmten einige Begriffe und Argumentationslinien überein. Jedoch weiche der Laienspiegel insgesamt derart ab, dass anzunehmen sei, dass er noch eine andere Vorlage gehabt haben müsse – insbesondere für das dargestellte Prozessformular. Insgesamt scheinen die Ausführungen zur Hexerei im Laienspiegel der Forschung somit wesentlich mehr spannende Fragen aufzugeben, als bislang vermutet.

Unter der Überschrift „Die Verbildlichung des Hexereibegriffs durch Hans Schäufelin“ analysierte *Wolfgang Schild* (Bielefeld) den wohl bedeutendsten Holzschnitt aus dem Laienspiegel von 1511: Die Illustration zum Abschnitt Zauberei und Hexerei, in deren unterem Zentrum die hierfür angedrohte Strafe des Scheiters dargestellt ist, rundherum aber verschiedene Begehungsformen der von Tengler als real existierend empfundenen Tat. Der Holzschnitt illustrierte Hexerei, Zauberei, Ketzerei und teuflische Magie als Verbildlichung eines Delikts. Dabei sei auffällig, dass Darstellungen zum Hexensabbat und zur Tierverwandlung fehlten. Obwohl die Hexen auf dem Holzschnitt nur als Einzeltäterinnen dargestellt sind, zeige das Bild als Ganzes die Frauen als Mitglieder einer neuen Sekte – ein wesentlicher Unterschied zu den dargestellten Männern, die als Zauberer und Einzeltäter auftreten. Minutiös ging Schild auf die Bedeutung jedes einzelnen Bildelements ein und konnte zu den meisten Szenen mögliche Vorlagen aus der Buchgraphik der vorangegangenen Jahrzehnte präsentieren – u.a. von Albrecht Dürer sowie aus Ulrich Molitors Buch „Von den Unholden“ (Konstanz 1489).

Wolfgang Schmitz (Köln) erläuterte den an das zweite Buch des Laienspiegels angehängten „Teufelsprozess vor dem Weltgericht“, ein weitgehend in Dialogen ausformuliertes und zum Teil mit Regieanweisungen versehenes Stück, das von einer Klage des Teufels gegen die Menschheit vor dem Richterstuhl Gottes handelt. Was auf den ersten Blick wie ein Fremdkörper in einem Rechtsbuch erscheint, hatte laut Schmitz durchaus seinen praktischen Zweck: Wie sich aus Tenglers Einleitung ergebe, sei das an den „Processus Sathanae contra genus humanum“ des Bartolus de Saxoferrato (1314-1357) angelehnte Spiel als eine Art Musterprozess aufzufassen, als eine Anleitung zur Prozessführung und eine Einleitung in die Prozessrhetorik. Trotz zum Teil eher theologischer Argumentationsweise dominierten die juristischen Inhalte; die vom römischen Recht geprägten prozessualen Strukturen seien klar erkennbar.

Eva Schumann (Göttingen) porträtierte in ihrem Vortrag „Von ‚Teuflischen Anwälten‘ und ‚Taschenrichtern‘ – das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung“ die nach damaligen Vorstellungen typischen Eigenschaften der Juristen. Zwar sei der Vorwurf des ungerechten und bestechlichen Richters eine Dauerklage durch die Jahrhunderte hinweg, mit der Verschriftlichung des Prozesses im Zuge der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland seien Prozessverschleppungstaktiken und Rechtsverdrehungskünste der Anwälte aber als neues Problem hinzugekommen. Zweifellos wirft es ein interessantes Licht auf den Anwaltsberuf um 1500, wenn sich im genannten Teufelsprozess allein der Teufel vor dem Weltgericht durch gewiefte Anwälte vertreten lässt, während die Menschheit von Maria verteidigt wird. In diesem Zusammenhang verwies Schumann auf Parallelen im Belial-Prozess, der u.a. in Jakob Ayrers „Historischem Processus Iuris“ (1597) in deutscher Sprache verbreitet war. Die für den Juristen zentralen Ideale der Gerechtigkeit und

Barmherzigkeit sowie die Verpönung von Willkür und Bestechlichkeit seien im Laienspiegel ebenso wie in zahlreichen anderen Werken der Zeit, etwa der Bambergensis, thematisiert.

In einer letzten Sektion beschäftigte sich die Tagung mit den, bislang viel zu wenig untersuchten, über 30 Holzschnitten im Laienspiegel. Die aufgrund ihrer rechtshistorisch relevanten Motive vielfach nachgeahmten und in zahlreichen modernen Schriften abgedruckten Holzschnitte der ersten Ausgabe des Laienspiegels stammen ausweislich eines Monogramms auf einem der Holzschnitte von einem unbekanntem „HF“. Zwar konnten auch der Kunsthistoriker *Wolfgang Deutsch* (Schwäbisch Hall) und der Rechtshistoriker *Andreas Deutsch* (Heidelberg) auf die für die Laienspiegel-Forschung wichtige Frage „Wer war ‚Meister H.F.‘? – die Illustrationen des Laienspiegels von 1509“ keine Antwort geben. Es gelang ihnen aber vor allem anhand stilistischer Kriterien nachzuweisen, dass keiner der bislang als „Monogrammist HF“ bekannten Künstler in Betracht kommt. Es sei sehr wahrscheinlich, dass der als Hans Franck (Basel) bekannte ReiBer, der Meister der Brösamlin, der Meister des Basler Plenariums (1514) und der Formschneider Hans Franck, genannt Lützelburger, in Wirklichkeit eine einzige Person seien. Im Stil sei das gesamte Oeuvre dieses von Baldung inspirierten Künstlers aber der Renaissance zuzuordnen, während die deutlich schlichteren Holzschnitte im Laienspiegel noch ganz der Spätgotik verpflichtet seien. Einiges spreche dafür, ihren Schöpfer in Straßburg zu suchen.

Der Schäuflin-Experte *Christoph Metzger* (Trier) schloss die Tagung mit einem Referat über Hans Schäuflins Beitrag zum Laienspiegel (1511) ab. Der Laienspiegel sei das wohl schönste gedruckte Rechtsbuch; die fünf Schäuflin-Schnitte, die 1511 ergänzt wurden, hätten es vielleicht sogar zum künstlerisch wertvollsten gemacht. Am Anfang und Ende des Laienspiegels wurden die Holzschnitte der Ausgabe von 1509 durch solche Schäuflins ersetzt (Autorenporträt mit dem schwebenden Laienspiegel, Tengler präsentiert den Laienspiegel dem Kaiser), wodurch das Buch deutlich aufgewertet worden sei. Ferner habe Schäuflin Illustrationen zu jenen Abschnitten angefertigt, die in die Laienspiegelausgabe von 1511 neu eingefügt worden seien, so zum Kapitel über die Hexerei und zum gereimten Weltgerichtsspiel am Ende des dritten Teils. Dass Hans Schäuflin Schöpfer der Holzschnitte ist, lasse sich nicht nur stilistisch belegen, dies ergebe sich ebenso aus einem Brief Tengers an Verleger Rynmann.

Am Rande der Tagung präsentierte *Erwin Müller*, Leiter der Nicolaus-Matz-Bibliothek in Michelstadt, zur Veranschaulichung der zahlreichen Referate ein besonders schön koloriertes Exemplar der Laienspiegel-Ausgabe von 1509 aus seiner Bibliothek. Zudem nutzten zahlreiche Gäste und Referenten der Tagung die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Führung durch die Forschungsstelle des DRW. Ein besonderer Höhepunkt aber war die als „szenisches Experiment“ apostrophierte Inszenierung des Weltgerichtsspiels „In der Streitsache Teufel gegen Menschheit“, aufgeführt in der Aula der Heidelberger Alten Universität als szenische Lesung mit Chorbegleitung. Ein Tagungsband ist geplant.

Ulrike Danner (Gießen)

Kontakt:

Dr. Andreas Deutsch
Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Karlstraße 4
D-69117 Heidelberg
E-Mail: drw-tagung@adw.uni-heidelberg.de

Tagungsprogramm:

Mittwoch, 04. März 2009

Grußworte: Gerd Theißen, Sekretär der philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften; Andreas Deutsch, Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch

Moderation: Pirmin Spieß (Neustadt/W.); Klaus-Peter Schroeder (Heidelberg)

Adolfs Laufs (Heidelberg): Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland

Reinhard H. Seitz (Neuburg/Donau): Ulrich Tengler – Marginalien zur Biographie des

Höchstädter Landvogts

Franz Fuchs (Würzburg): Jacob Locher Philomusus und der Ingolstädter Humanismus

Joachim Knappe (Tübingen): Sebastian Brant und seine Vorreden zum Laienspiegel

Hans-Jörg Künast (Augsburg): Buchdruck und Verlagswesen in Augsburg und Straßburg um 1500

Stephan Füssel (Mainz): Frühe Druckerprivilegien: Schutz für Verleger und Autoren?

Bernd Kannowski (Freiburg): Der Laienspiegel, die „Magdeburger Fragen“ und der „Schwabenspiegel“

„Szenisches Experiment“: Der Teufelsprozess vor dem Weltgericht aus dem Laienspiegel als szenische Lesung

Donnerstag, 05. März 2009

Moderation: Ulrich Kronauer (Heidelberg); Jochen Bär (Heidelberg)

Knut Wolfgang Nörr (Tübingen): Der Zivilprozess im Laienspiegel

Wolfgang Sellert (Göttingen): Das Inquisitionsverfahren im Laienspiegel

Friedrich-Christian Schroeder (Regensburg): Zum Verhältnis von Laienspiegel und Carolina

Christian Hattenhauer (Heidelberg): Die rechtliche Behandlung der Juden im Laienspiegel

Eva-Maria Lill (Heidelberg), Stefanie Wagner (Heidelberg): Führung durch die Forschungsstelle des Deutschen Rechtswörterbuchs

Gianna Burret (Freiburg): Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels

Werner Tschacher (Aachen): Der „Malleus Maleficarum“ (1486) als Vorlage für die Hexereibestimmungen im Laienspiegel

Wolfgang Schild (Bielefeld): Die Verbildlichung des Hexereibegriffs durch Hans Schäufelin

Freitag, 06. März 2009

Moderation:

Jürgen Weitzel (Würzburg); Thomas Wilhelmi (Heidelberg)

Wolfgang Schmitz (Köln): Der Teufelsprozess im Laienspiegel

Eva Schumann (Göttingen): Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“ – das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung

Wolfgang Deutsch (Schwäbisch Hall), Andreas Deutsch (Heidelberg): Wer war „Meister H.F.“? – die Illustrationen des Laienspiegels von 1509

Christoph Metzger (Trier): Hans Schäufelin und sein Beitrag zum Laienspiegel (1511)

Copyright

Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2009.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Schellingstraße 9, 80799 München

Telefon: 089/13 47 29, Fax: 089/13 47 39

E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2009, Nr.061

URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2009/061-09.pdf>